Ø Hr. Th





LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: WiL 12/07

WiV 66/03 Generalstaatsanwaltschaft Berlin

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n den Wirtschaftsprüfer

berufsansässig

Verteidiger: Rechtsanwalt

Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 11. April 2008, an der teilgenommen haben:

Präsident des Landgericht Dr. Pickel als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer Hettiger, Wirtschaftsprüfer Spengler als ehrenamtliche Beisitzer,

Oberstaatsanwalt Schmidt als Beamter der Generalstaatsanwaltschaft,

Justizamtsinspektorin Helmes als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

. Gegen ihn wird eine Geldbuße von 3.000,00 Euro verhängt.

Der Berufsangehörige hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner eigenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

L

Der Angeschuldigte ist seit Steuerberater und seit Wirtschaftsprüfer. Er übt seine Wirtschaftsprüfertätigkeit seit als Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfer-GmbH aus. hat er ferner die Geschäftsanteile an einer Steuerberatungs-GmbH erworben, unter der er seine Steuerberatertätigkeit ausübt. Er ist berufsrechtlich unvorbelastet. Strafrechtlich war er dies ebenfalls, bis er auf Grund der Vorfälle, die auch Gegenstand dieses Verfahrens sind, durch Urteil des Landgerlichts Cottbus vom 15. Juni 2006 - 22 KLs 24/05 - verurteilte wurde, und zwar wegen vollendeten Betrugs in zwei Fällen und versuchten Betruges in einem Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren. Die Vollstreckung dieser Strafe ist zur Bewährung ausgesetzt.

11.

Der Berufsangehörige war über mehrere Jahre in den neuen Bundesländern als Gutachter für verschiedene Staatsanwaltschaften tätig, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht über Wirtschaftsreferenten verfügten. Die Tätigkeiten, die er für die Staatsanwaltschaften erbrachte, rechnete er über die Wirtschaftsprüfungs-GmbH, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer er ist (siehe oben I.), nach Stunden gegenüber seinen Auftraggebern ab.

Um seine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und damit als deren Alleingesellschafter mittelbar sich selbst zu bereichern, gab der Angeklagte in drei Fällen in seinen Rechnungen wider besseren Wissens überhöhte Stundenzahlen: Zunächst gab er Im Juli 2002 gab er gegenüber einer Staatsanwaltschaft in zwei Fällen überhöhte Stundenzahlen an und erlangte da-

4

durch die Auszahlung von ihm nach den getroffenen Vereinbarungen - wie er wusste - nicht zustehenden, Vergütungen von 16.800,00 € und 2.194,50 €. Im März 2003 rechnete er sodann gegenüber einer anderen Staatsanwaltschaft eine überhöhte Stundenzahl ab, um einen nach den getroffenen Vereinbarungen und den tatsächlich geleisteten Stunden ihm nicht zustehenden Betrag von 42.350,00 € zu erhalten. Hier verweigerte jedoch die Staatsanwaltschaft die Auszahlung.

III.

Die vorgenannten Feststellungen beruhen auf dem in der Hauptverhandlung, die gemäß § 98 Satz 1 WPO in Abwesenheit des Berufsangehörigen durchgeführt werden konnte, im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Urteils des Landgerichts Cottbus vom 15. Juni 2006 – 22 KLs 24/05. Die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteil sind für die Kammer gemäß § 83 Abs. 2 WPO bindend, denn das Urteil ist rechtskräftig, wie sich aus dem gleichfalls im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung eingeführten Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 13. Dezember 2006 – 5 StR 483/06 – ergibt, durch den die Revision gegen das landgerichtliche Urteil verworfen worden war. Nach § 83 Abs. 2 Satz 2 WPO rechtlich relevante Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen des Urteils des Landgerichts Cottbus sind nicht begründet.

Auf dem Inhalt des genannten Urteils des Landgerichts Cottbus beruhen auch die weiteren Feststellungen zu Details des Geschehensablaufs, die für die Rechtsfolgenzumessung bedeutsam sind und die nachfolgend unter IV. geschildert sind.

IV.

Der Angeschuldigte hat danach gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 und Abs. 2 WPO verstoßen. Diese Berufspflichtverletzung ist nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer zu ahnden.

1.

Der Ahndung steht nicht entgegen, dass der Wirtschaftsprüfer zugleich Steuerberater ist. Eine verfahrensrechtliche Sperrwirkung nach § 83a Abs. 3 WPO besteht nicht, schon weil derzeit gegen den Berufsangehörigen kein berufsrechtliches Verfahren nach den für eine andere Berufsordnung geltenden Vorschriften, also auch nicht nach der des StBerG anhängig ist. Eine Ahndung ist aber auch nicht nach § 83a Abs. 1 WPO ausgeschlossen, weil eine Verfolgung nach den Vorschriften des StBerG gegenüber der WPO materiell vorrangig wäre. Denn bei wertender Betrachtung ist die Tätigkeit, auf die sich das vorliegende Verfahren bezieht, schwerpunktmäßig klar der Berufsausübung als Wirtschaftsprüfer zuzuordnen. Auch wenn die von dem Berufsangehörigen wahrgenommenen Aufgaben der Begutachtung nicht zu den so genannten Vorbehaltsaufgaben nach § 2 Abs. 1 WPO zählen, sind sie, weil es schwerpunktmäßig um die wirtschaftliche Bewertung und Beurteilung von Sachverhalten und nicht um die Beantwortung spezifisch steuerrechtlicher Fragen ging, unzweifelhaft für den Beruf des Wirtschaftsprüfers prägender als für den Beruf des Steuerberaters. Es kommt überdies hinzu, dass der Berufsangehörige sie selbst der von ihm für seine berufliche Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer eingerichteten Gesellschaft zugeordnet hatte.

2.

Ein berufsgerichtliche Ahndung ist möglich, obwohl der Berufsangehörige wegen desselben Geschehens bereits durch das Urteil des Landgerichts Cottbus bestraft worden ist. Ein Verstoß gegen das Gebot der Doppelbestrafung ist nicht anzunehmen, weil ein so genannter berufsrechtlicher Überhang im Sinne des § 69a WPO besteht.

Nach § 69a WPO ist ungeachtet einer strafrechtlichen Verurteilung wegen desselben Verhaltens eine berufsgerichtliche Maßnahme dann zu verhängen, wenn sie erforderlich ist, um den Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren. Begeht ein Wirtschaftsprüfer, wie hier der betroffene Berufsangehörige, unmittelbar bei der Berufsausübung und bei einer Tätigkeit, die den Kernbereich seines Berufs als Wirtschaftsprüfer doch zumindest berührt, eine Straftat, so ist regelmäßig eine berufsgerichtliche Maßnahme erforderlich (LG Berlin 6. 6. 2003, WPK-Mitt. 2003, 261, 262). Dies ergibt sich einmal daraus, dass die Wahrung des Ansehens und der Integrität des Berufsstandes es gebietet deutlich zu machen, dass ein solches strafbares Verhalten gerade auch als Berufspflichtverletzung gewürdigt und vom Berufsstand konsequent missbilligt wird; und zum zweiten, um dem betroffenen Wirtschaftsprüfer klar vor Augen zu führen, dass er nun nicht mehr nur strafrechtlich, sondern auch berufsrechtlich vorbelastet ist und erneutes berufliches Fehlverhalten auch dann für ihn ernste berufliche Konsequenzen haben würde, wenn er durch dieses nicht zugleich strafrechtliches Unrecht verwirklichen würde.

3. .

Ein danach zu ahndender objektiver Pflichtverstoß des Berufsangehörigen gegen seine vorgenannte Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 43 Abs. 1 WPO liegt vor. Von einem Wirtschaftsprüfer, der Gutachten erstellt, wird erwartet, dass ihm nicht nur bei der inhaltlichen Erledigung dieses Auftrages keine Versäumnisse vorzuwerfen sind, sondern auch, dass die formale Abwicklung des Auftragsverhältnisses ohne Fehl und Tadel ist. Ein Wirtschaftsprüfer, der es - noch dazu wir hier erfolgreich - statt dessen unternimmt, durch Täuschungshandlungen seinen Vertragspartner zu veranlassen, ihm - dem Wirtschaftsprüfer - Zahlungen zu leisten, die vertraglich nicht geschuldet sind, verhält sich gerade nicht gewissenhaft. Dies gilt im besonderen Maß dann, wenn er wie hier Gutachten für staatliche Behörden innerhalb deren Aufgabengebiets der Rechtsverwirklichung erstellt.

Auch in subjektiver Hinsicht hat der Berufsangehörige - grob - gegen seine Berufspflichten verstoßen. Er hat, wie vom Landgericht Cottbus bindend festgestellt, mit Schädigungsvorsatz gegenüber seinen Auftraggebern und mit der Absicht, sich bzw. die von ihm getragene Gesellschaft rechtswidrig zu bereichern, gehandelt.

4.

Bei der Entscheidung, welche berufsrechtfliche Maßnahme zu verhängen war, hatte die Kammer zulasten des Berufsangehörigen zu berücksichtigen, dass es sich um einen vorsätzlichen Verstoß gegen seine Berufspflichten handelte. Erschwerend wirkte sich auch aus, dass es sich um einen Pflichtverstoß zwar nicht im unmittelbaren, aber doch im engeren Kernbereich der Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers handelte. In ein ungünstiges Licht wird die Handlung des Berufsangehörigen auch dadurch gestellt, dass die Berufspflichtverletzung aus mehreren - insgesamt drei - Teilakten besteht. Auch ist bei dem Verhalten des Angeschuldigten eine gewisse Hartnäckigkeit festzustellen, hat sich der Angeschuldigte doch bei den Rechnungsstellungen bewusst über schriftliche Aufzeichnungen seiner Mitarbeiter hinweggesetzt, und ist er doch in mindestens einem Fall bei seinen rechtswidrigen Anweisungen verblieben, obwohl er von einer betroffenen Mitarbeiterin, die seine Vorgabe zunächst für einen Irrtum hielt, auf deren inhaltliche Unrichtigkeit hingewiesen worden.

Umgekehrt gibt es auch Gesichtspunkte, die für eine mildere Sanktion sprechen. Hier ist zunächst zu nehnen, dass sich der Wirtschaftsprüfer seit Beginn seiner Bestellung und damit bereit über einen langen Zeitraum straf- und auch berufsrechtlich tadelsfrei geführt hat. Auch ist in den zwei Fällen, in denen es zur Vollendung seiner betrügerischen Handlungen kam, zu berücksichtigen, dass ihm der Taterfolg relativ leicht gemacht wurde, weil die betroffenen Staatsanwaltschaften nahezu keine inhaltlichen Prüfungen seiner Rechnungen vorgenommen haben. In dem Fall, in dem seine Tat im Versuchsstadium stecken geblieben ist, hat er nicht nur gar keine Vorteile aus seine Verhalten gezogen, sondern er hat umgekehrt über

lange Zeit auch den Teilbetrag für seine Gutachtenerstellung, der ihm zustand, nicht erhalten.

Vor allem aber muss bei der Rechtsfolge unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden, dass der Berufsangehörige bereits durch das Strafurteil eine sehr harte Sanktion erfahren hat. Immerhin ist er zu einer mit einem Jahr nicht kurzen, wenn auch zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Insbesondere für einen unvorbestraften Angeklagten ist dies eine empfindlich wirkende Sanktion. Auch hat der Angeklagte durch das Strafverfahren in dessen Folge erhebliche finanzielle Nachteile erfahren. Nach der für ihn abgegebenen Einlassung seines Verteidigers, an deren Glaubhaftigkeit die Kammer keine begründeten Zweifel haben musste, hat er nahezu alle Mandate als Gutachter verloren. Erhebliche finanzielle Aufwendungen für das Strafverfahren, das insgesamt 11 Hauptverhandlungstage gedauert hat, und für das anschließende Revisionsverfahren sind hinzu gekommen. Auch hat er in dem Raum, in dem er bislang beruflich tätig war, erheblich an Ansehen verloren, was sich auf die Dauer naturgemäß auch wirtschaftlich auswirken muss. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Tathandlungen derentwegen der Angeklagte heute verurteilt wird, aus dem Jahre 2002 und 2003 resultieren. Dies und das auch seitdem beanstandungsfreie Verhalten des Wirtschaftsprüfers sprechen dafür, dass seine damaligen Fehlleistungen heute für seine Art und Weise der Berufsausübung nicht mehr kennzeichnend sind.

Unter Berücksichtigung dieser für und gegen den Angeschuldigten und sein Verhalten sprechenden Gesichtspunkte hat die Kammer unter Berücksichtigung der zur Tatzeit eröffneten Sanktionsmöglichkeiten eine

Geldbuße von 3.000,00 € (dreitausend Euro)

für angemessen erachtet. Die Kammer musste davon Abstand nehmen, diese Geldbuße mit einem Verweis zu kumulieren, was nach dem zur Tatzeit geltenden, in entsprechender Heranziehung von § 2 Abs. 1 StGB an sich anzuwendende Recht, noch möglich gewesen wäre.

Denn mit Inkrafttreten der 7. WPO-Novelle und der damit aktuell geltenden Fassung von § 68 Abs. 1 WPO ist die Möglichkeit des Ausspruchs eines Verweises und damit auch die Möglichkeit einer Kumulierung von Verweis und Geldbuße entfallen. Insoweit, d.h. soweit es die Möglichkeit der Kumulierung von Verweis und Geldbuße betrifft, ist das seit 2008 geltende Recht in entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 3 StGB als das gegenüber dem Recht zur Tatzeit anzuwendende mildere Recht anzusehen. Ohnehin hätte zweifelhaft sein können, ob es des zusätzlichen Ausspruches eines Verweises neben einer Geldbuße angesichts der erheblichen Warnungswirkung, die bereits durch den Ausspruch des strafrechtlichen Urteils erreicht worden war, überhaupt noch erforderlich gewesen wäre.

VI

Die Kostenentscheidung beruht auf § 124 Abs. 1 Satz 1 WPO.

Dr. Pickel

lustizangestellte

